

An das
Einwohner-Zentralamt

Anordnung Nr. 2/2017

**Weitere Verlängerung des Abschiebungsstopps nach Syrien gemäß § 60a Abs.1
in Verbindung mit § 23 Abs.1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bis zum
31. Dezember 2018**

Gemäß Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder vom 8. Dezember 2017 wird die zuletzt mit Anordnung 1/2016 verfügte Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien bis zum 31. Dezember 2018 verlängert. Das Bundesministerium des Innern hat das für die Verlängerung des Abschiebungsstopps erforderliche Einvernehmen erklärt.

Von dem Abschiebungsstopp weiterhin ausgenommen sind Personen, bei denen ein Ausweisungsinteresse besteht, das nach § 54 Abs. 2 schwer oder nach § 54 Abs. 1 AufenthG besonders schwer wiegt, gegen die eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde oder die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen unberücksichtigt bleiben.

